



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

# PERSONALREGLEMENT

---

7. Dezember 2002  
rev. 31. Mai 2010 / 3. Juni 2013 / 6. Juni 2016

---

## Personalreglement der Einwohnergemeinde Signau

### I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.</p>
Kader	<p><b>Art. 2</b> <sup>2)</sup></p> <p>1 Die Gemeindeschreiberein oder der Gemeindeschreiber und die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter bilden das Kader der Gemeinde.</p>
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<p><b>Art. 3</b> <sup>2)</sup></p> <p>1 Das Personal der Einwohnergemeinde Signau wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt, sofern der Beschäftigungsgrad mindestens 50 % eines Vollamtes beträgt.</p> <p>2 Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.</p>
Probezeit	<p>3 Die Anstellung erfolgt in der Regel auf Probe; die Dauer der Probezeit wird im Anstellungsvertrag geregelt.</p>
Privatrechtlich angestelltes Personal	<p><b>Art. 4</b></p> <p>1 Das Personal mit einem Beschäftigungsgrad unter 50 % und das Aushilfspersonal wird durch den Gemeinderat privatrechtlich angestellt.</p> <p>2 Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in der Organisationsverordnung.</p> <p>3 Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.</p>
Kündigungsfristen	<p><b>Art. 5</b> <sup>2)</sup></p> <p>1 Die Kündigungsfrist für das Kaderpersonal beträgt sechs Monate.</p> <p>2 Die Kündigungsfrist für das übrige öffentlich-rechtlich angestellte Personal beträgt drei Monate.</p> <p>3 Der Gemeinderat kann die Fristen verkürzen, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.</p> <p>4 Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.</p>

---

<sup>2)</sup> Teilrevision vom 03.6.2013

**Art. 6** <sup>2)</sup>*Ersatzlos gestrichen***II. Lohnsystem / Leistungsbeurteilung****Art. 7**

Grundsatz 1 Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).  
2 Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen.

**Art. 8** <sup>1)</sup>

Beurteilung 1 Der Aufstieg für das Kaderpersonal und die öffentlich-rechtlich Angestellten erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen innerhalb einer Gehaltsklasse, gestützt auf das jährliche Mitarbeitergespräch und die periodische Verhaltens- und Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen
- b) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen
- c) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt
- d) Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt
- e) Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt

**Art. 9** <sup>1)</sup>

Aufstieg Sofern die individuellen Leistungen, das Verhalten und die Erfahrung dies rechtfertigen, kann der Gemeinderat jährlich bis zu sechs zusätzliche Gehaltsstufen gewähren.

**Art. 10** <sup>1)</sup>

Rückstufung 1 Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Verhaltens- und Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.  
2 Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

**Art. 11**

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

**Art. 12** <sup>2)</sup>


---

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 31.5.2010

<sup>2)</sup> Teilrevision vom 03.6.2013

Organigramm	<p>Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p><b>Art. 13</b> <sup>1)</sup></p>
Kader	<p>1 Ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied ist für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlich.</p> <p>2 Es geht dabei wie folgt vor:</p> <p>a) es führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;</p> <p>b) es gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;</p> <p>c) es unterbreitet dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.</p> <p><b>Art. 14</b> <sup>1)</sup></p>
Übrige Stellen	<p>1 Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihm unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p>2 Die Leistungsbeurteilung der Hausmeister und Wegmeister erfolgt durch den zuständigen Kommissionspräsidenten.</p> <p>3 Für das Verfahren gilt Art. 13 Abs. 2 sinngemäss.</p> <p>4 Die Anträge des Kadere, bzw. der Kommissionspräsidenten gehen zum Entscheid an den Gemeinderat.</p> <p><b>Art. 15</b></p>
Eröffnung Rechtsmittel	<p>1 Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>2 Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>3 Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p> <p><b>Art. 16</b> <sup>1)</sup></p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Der Gemeinderat kann für aussergewöhnliche Leistungen einmalige Prämien ausrichten.</p>

### *III. Besondere Bestimmungen*

Arbeitsplatzbewertung	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p> <p><b>Art. 18</b> <sup>1)</sup></p> <p><i>Ersatzlos gestrichen<sup>1</sup></i></p> <p><b>Art. 19</b> <sup>1)</sup></p>
Stellenausschreibung	<p>1 Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.</p>

---

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 31.5.2010

2 Bei Anstellungen mit einem Beschäftigungsgrad unter 50 % kann auf die öffentliche Ausschreibung verzichtet werden.

**Art. 20** <sup>1)</sup>

- |                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Unfallversicherung  | 1 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).<br>2 Die Prämie für die Berufsunfallversicherung übernimmt die Gemeinde voll. Die Prämie für die NBU geht je zur Hälfte zu Lasten der Gemeinde und des Arbeitnehmers. |
| Taggeldversicherung | 3 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.                                                                                                                                                                                                         |

**Art. 21** <sup>1)</sup>

- |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Pensionskasse                          | 1 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.<br>2 Der ordentliche Beitrag wird zu 55 % von der Gemeinde und zu 45% vom Arbeitnehmer bezahlt. Ein ausserordentlicher Beitrag wird zu gleichen Teilen aufgeteilt. |
| Abgangsentschädigung<br>Rentenanspruch | 3 Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.                                                                                                                                                                                                                                  |

**Art. 22**

- |              |                                                                                                      |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sitzungsgeld | Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird. |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Art. 23**

- |                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Jahresentschädigungen<br>Spesen | 1 Die Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates werden im Anhang II geregelt. Dieser unterliegt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.<br>2 Die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen für die übrigen Behördemitglieder, Funktionäre und Angestellte sind in einer gemeinderätlichen Verordnung zu regeln. Diese soll regelmässig, d.h. alle vier Jahre revidiert werden. |
|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### *IV. Bewilligung und Finanzierung von Weiterbildung<sup>2)</sup>*

**Art. 24**

- |            |                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Definition | Der Gemeinderat fördert und unterstützt die im dienstlichen Interesse liegende Weiterbildung des Personals (Verwaltungsangestellte, Schulleiter, Hausmeister, Werkhofangestellte, Funktionäre). Dafür können Urlaube gewährt und/oder Beiträge ausgerichtet werden. |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

---

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 31.5.2010

<sup>2)</sup> Teilrevision vom 03.6.2013

**Art. 25**

- Bewilligung
- 1 Kurse, Seminare oder Tagungen bis zu einer Dauer von zwei Tagen werden vom Gemeindegeschreiber oder vom zuständigen Departementschef bewilligt. Für die Bewilligung länger dauernder Kurse und Ausbildungen ist der Gemeinderat zuständig.
  - 2 Vor der Anmeldung an einen freiwilligen Weiterbildungskurs von mehr als zwei Tagen Dauer ist dem Gemeinderat ein Gesuch mit einer detaillierten Kostenaufstellung und der beanspruchten Arbeitszeit einzureichen.

**Art. 26**

- Kostenbeiträge/Urlaube
- 1 An die Kosten der Weiterbildung leistet die Gemeinde nach Massgabe des dienstlichen Interesses Beiträge und/oder Urlaube.
- Nicht beitragsberechtigigt
- 2 Verpflegung, Lehrmittel und Fachliteratur sind in der Regel vom Kursteilnehmer zu bezahlen.
  - 3 An die Kosten für Fernkurse werden in der Regel keine Beiträge oder Urlaube ausgerichtet.
- Interessenabwägung
- 4 Wenn die Interessen der Gemeinde am Kursbesuch überwiegend sind, können die Kosten ganz bezahlt und/oder Urlaube vollständig gewährt werden. Hat die Gemeinde ein teilweises Interesse, kann die Beitrags- und/oder Urlaubsgewährung 40 - 60 % betragen. Ist das Interesse klein, werden keine Beiträge bezahlt oder Urlaube gewährt.

**Art. 27**

- Rückerstattungspflicht
- 1 Leistet die Gemeinde an die Kosten der Weiterbildung mehr als Fr. 2'000.-- pro Kurs oder Lehrgang oder werden bezahlte Urlaube von mehr als 10 Arbeitstagen pro Kalenderjahr gewährt, hat sich der/die beitragsberechtigigte Angestellte vor Beginn der Weiterbildung im Sinne der Abs. 2 bis 4 schriftlich zur Rückzahlung zu verpflichten.
  - 2 Bei Austritt aus dem Gemeindedienst während der Ausbildung und im 1. Jahr nach Abschluss der Ausbildung beträgt die Rückzahlung 100 % des gewährten Beitrages. Im 2. Jahr sind noch 65 % und im 3. Jahr noch 30 % des gewährten Beitrages geschuldet. Bei späterem Austritt ist keine Rückzahlung mehr geschuldet.
  - 3 Die Rückzahlungspflicht erstreckt sich im gleichen Umfang auf bezahlte Ausbildungskosten wie auf den gewährten Urlaub; bzw. die während desurlaubes ausgerichtete Bruttobesoldung.
  - 4 Falls die Rückzahlungspflicht eine persönliche Härte bedeutet oder wenn es die dienstlichen Verhältnisse rechtfertigen, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung treffen.

**Art. 28**

- Kursbericht
- 1 Nach Abschluss eines Weiterbildungskurses, welcher der Rückerstattungspflicht untersteht, haben die Kursbesucher/innen der Bewilligungsinstanz eine Bestätigung der Kursleitung und allfällige Zeugnisse und Prüfungsergebnisse abzugeben.

2 Bei Nichtbestehen eines Ausbildungslehrgangs entscheidet der Gemeinderat über die Rückerstattungspflicht im Sinne von Art. 27.

## V. *Schlussbestimmungen*

### **Art. 29**

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt am 1.1.2003 in Kraft.
- 2 Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 6. Dezember 1997 auf.

Dieses Reglement, inklusive die Anhänge I und II, hat die Versammlung der Einwohnergemeinde Signau am 7. Dezember 2002 beraten und angenommen.

### **EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU**

Der Präsident

Der Sekretär

sig. H. Hirschi

sig. M. Sterchi

### **Auflagezeugnis**

Dieses Reglement hat 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgte im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 31. Oktober 2002. Innert der gesetzlichen Auflagefrist ist keine Einsprache eingereicht worden.

Signau, 10. Januar 2003

### **Der Gemeindeschreiber**

sig. M. Sterchi

Die 1. **Teilrevision** des Reglements, inkl. der Anhänge I und II wurde am 31. Mai 2010 von der Gemeindeversammlung beschlossen; die Änderungen treten am 1. Juli 2010 in Kraft.

Die 2. **Teilrevision** des Reglements, inkl. dem Anhang II, wurde am 3. Juni 2013 von der Gemeindeversammlung beschlossen. Die Reglementsänderungen treten auf den 1. Juli 2013, der Anhang II tritt auf den 1. Juli 2014 in Kraft.

## Anhang I, Teilrevision vom 6. Juni 2016

zum Personalreglement

Der Anhang I zum Personalreglement vom 7. Dezember 2002, mit Revision vom 31. Mai 2010 und 3. Juni 2013, wird wie folgt geändert:

### Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Signau werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a)	Gemeindeschreiber/in	GKL	22
b)	Finanzverwalter/in	GKL	21
c)	Verwaltungsangestellte/r I GS	GKL	14
d)	Verwaltungsangestellte/r I FV	GKL	13
e)	Schulsekretär/in	GKL	12
f)	Verwaltungsangestellte/r II	GKL	12
g)	Chef-Hauswart/in	GKL	12
h)	Hauswart/in I	GKL	11
i)	Hauswart/in II	GKL	09
j)	Hauswart/in III	GKL	07
k)	Chef-Wegmeister/in	GKL	12
l)	Wegmeister/in I	GKL	11
m)	Wegmeister/in II	GKL	09
n)	Wegmeister/in III	GKL	07

-----

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1 **Dieser Anhang I tritt am 01.01.2017 in Kraft.**
- 2 Er hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere der Anhang I vom 31. Mai 2010 auf.
- 3 Der Übergang von der tieferen zur höheren Gehaltsklasse erfolgt kostenneutral, aufgerundet auf die nächste höhere Gehaltsstufe. Lohnanpassungen laut Ziffer 9 ff des Personalreglements kann der Gemeinderat auf 01.01.2017 jedoch vornehmen.

Die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2016 hat diesen Änderungen zugestimmt.

#### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident                      Der Gemeindeschreiber

sig. M. Wyss

sig. R. Wolf

### Auflagezeugnis

Diese Änderung des Reglements hat 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgte im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 28. April 2016. Innert der gesetzlichen Auflagefrist ist keine Einsprache eingereicht worden.

Signau, 8. Juli 2016

**Der Gemeindeschreiber**

sig. R. Wolf

## Anhang II <sup>2)</sup> zum Personalreglement

### Jahresentschädigungen des Gemeinderates

	Entschädigung pro Jahr *	Pauschalspesen
Präsident/in	Fr. 15'000.--	Fr. 1'500.--
Vizepräsident/in	Fr. 9'000.--	Fr. 1'500.--
Mitglieder	Fr. 6'000.--	Fr. 1'500.--

Zusätzlich wird die Entschädigung als Kommissionspräsident/in nach Ziffer 1 der Verordnung zum Personalreglement ausgerichtet, wenn das Ratsmitglied das Präsidium innehat. In diesen Pauschalentschädigungen sind die ordentlichen Arbeiten für die Sitzungsvorbereitung (Bürositzung, Aktenstudium, Besprechungen mit Sachbearbeitern usw.) inbegriffen.

### Stundenweise Arbeitsleistungen

Arbeitsleistungen der Gemeinderatsmitglieder die nicht durch die Jahresentschädigung oder mit Sitzungsgeldern abgegolten werden (wie Projektarbeit, ausserordentliche Vorbereitung eines Geschäftes, operative Arbeiten, umfassende Abklärungen u.dgl.), werden mit **Fr. 40.-- pro Stunde\*** entschädigt. Diese Arbeitsleistungen sind monatlich mit einem separaten Stundenrapport abzurechnen.

### Sitzungsgelder, Spesen

Die ordentlichen Taggelder, Sitzungsgelder und sonstigen Spesenvergütungen richten sich nach Ziffer 3 der Verordnung zum Personalreglement.

Die Pauschalspesen decken die private Telefonbenützung, die Büroinfrastruktur, das Büromaterial sowie die Fahrspesen innerhalb der Gemeinde ab.

\* In der jeweiligen Jahresentschädigung und im Stundenansatz sind enthalten:

- 8,33 Prozent auf Anteil Ferien (= 20 Tage)
- 8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
- allfällige Sozialleistungen (Familien- und Betreuungszulage)

---

<sup>2)</sup> Teilrevision vom 03.6.2013